

§ 15. Sich begegnende Fahrzeuge haben jedes nach rechts auszuweichen, ebenso hat das Vorbeifahren bei in derselben Richtung sich bewegenden Fahrzeugen an der rechten Seite zu erfolgen. Den Dampfern ist auf das von diesen zu gebende Signal voll auszuweichen. Läßt das Fahrwasser das Ausweichen in der vorgeschriebenen Art nicht zu, so hat das stromaufwärts fahrende Fahrzeug zu halten, bis das stromabwärts kommende passiert ist. Muthwilliges Anfahren an andere Fahrzeuge ist verboten.

§ 16. Nach eingetretener Dunkelheit sind alle durch Stoßruder oder Segel bewegten Fahrzeuge durch Anbringung einer Laterne zu beleuchten, welche nach vorn rothes Licht giebt. Vorschriften über Beleuchtung der kleinen Rähne bleiben vorbehalten. Dampfer haben an der Spitze eine Laterne zu führen, welche nach vorn grünes Licht giebt.

§ 17. Wenn das Rahnfahren oder Anlanden auf gewissen Stellen des Flußlaufes im Interesse der Fischerei oder seitens der Uferbesitzer durch Anschläge oder aufgestellte Warnungstafeln untersagt ist, so sind diese Verbote strengstens zu beachten.

§ 18. Das Anfahren an die vor den Wehren angebrachten Sperren oder das Ueberfahren derselben ist verboten.

§ 19. Für Rahnfahrten und Verleihung dürfen höchstens die in der hier beigefügten Taxe festgesetzten Preise gefordert werden.

§ 20. Für die Befolgung der Fahr-Ordnung (§§ 12—20) ist, sofern nicht ein mit Fahrschein versehener Schiffer den Rahn führt, jede im Rahn befindliche Person verantwortlich.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April cr. in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht auf Grund allgemeiner Gesetze strengere Strafen vorgesehen sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, event. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Görlitz, den 13. März 1884.

Die Polizei-Verwaltung.

## Taxe für Rahn-Fahrten oder Rahn-Verleihung

für den Stadtkreis Görlitz, zur Polizei-Verordnung.

### A. Rahnfahrten durch Schiffer.

#### I. Tourfahrten.

- 1) Uebersetzen an das andere Reibe-Ufer, ohne Rücksicht auf die Stelle, pro Person 5 Pfennige.
- 2) a. Vom Halteplatz der Rähne am Oberwehr bis zur Insel, der Aktien-Brauerei und dem Eiskeller oder umgekehrt für 1 und 2 Personen 20 Pfennig, für jede weitere Person 5 Pfennige mehr.
- b. Vom Halteplatz (a) bis zum Jägerwäldchen oder umgekehrt für 1 und 2 Personen 50 Pfennige, für jede weitere Person 10 Pfennige mehr.
- c. Von der Insel, Aktien-Brauerei oder Eiskeller nach dem Jägerwäldchen oder umgekehrt, für 1 und 2 Personen 30 Pfennige, für jede weitere Person 5 Pfennige mehr.
- d. Vom ehemaligen Schützenhaus bis zur Obermühle oder umgekehrt, für 1 und 2 Personen 50 Pfennige, für jede weitere Person 10 Pfennige mehr.
- e. Für jede der unter a—d bezeichneten Touren, wenn die Rückfahrt innerhalb 10 Minuten nach der Ankunft angetreten wird, ist für die Rückfahrt die Hälfte des Fahrpreises zu zahlen.
- f. An Wartegeld hat der Schiffer für jede angefangene Viertelstunde, ausschließlich der ad e erwähnten Frist, 25 Pfennige zu verlangen.